

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1825

47 (11.6.1825) Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,
Murg- und Pfinz-Kreis

Großherzoglich Badisches
Anzeiger-Blatt

für den

Reinzig = Murg = und Pfingz = Kreis.

Nro. 47. Samstag den 11. Juny 1825.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigsten Privilegio.

Verordnung

Über die Aufnahme der Malz- und Gerstenvorräthe, in Gefolge des Gesetzes vom 14. d. M., die Verwandlung der Biermalz-Accise in einen Accis vom Bier nach dem Kesselinhalt betreffend.

§. 1. Die Vorräthe der Bierbrauer an veraccistem Malz, und, wenn ihnen eigene Schrottmühlen gestattet waren, an veraccister Gerste sind am 1. Juny d. J. aufzunehmen, und in die Rubriken 2. und 5. eines Verzeichnisses von anliegender Form einzutragen.

Da nur das geschrotenne Malz veraccist seyn kann, so versteht sich von selbst, daß nur dieses aufzunehmen ist.

Daß die Abgabe wirklich bezahlt ist, muß durch die beizulegende Deklarationsbillette nachgewiesen werden, doch genügt auch die Berufung auf das Manual, wenn die Billette verloren seyn sollten.

§. 2. Werden Malzvorräthe deklariert, welche sich angeblich gerade in der Mühle befinden, so sind diese ebenfalls in das Register einzutragen, die Deklarationsbillette zu erheben und beizulegen.

Ehe diese Vorräthe in das Haus des Bierbrauers gebracht werden, ist der Acciser herbeizurufen, welcher sie mit der Deklaration zu vergleichen, und dadurch deren Richtigkeit herzustellen hat.

§. 3. Die Aufnahme geschieht durch den Acciser, oder, wenn die Zahl der Bierbrauer an einem Ort so groß ist, daß der Acciser mit der Aufnahme am 1. Juny nicht fertig werden könnte, durch weitere vom Obergemeindeführer ernannte Personen.

§. 4. Die Obergemeindeführer haben die Aufnahme-Verzeichnisse zu prüfen, die Reductionen vom alten ins neue Maas vorzunehmen, und sodann die Verzeichnisse mit ihren allenfallsigen Bemerkungen den Kreis-Directorien vorzulegen.

§. 5. Die Kreis-Directorien lassen die Rubriken 4. 7. und 8. ausfüllen und decretiren den Rückersatz mit 2 fl. — per Malter Malz und 2 fl. 20 kr. per Malter Gerste auf die Obergemeindeführer.

Der Rückersatz findet nur dann auf geschrotennes Malz statt, wenn die Deklarationsbillette nicht älter als 10 Tage sind, und auf Gerste nur, wenn sie vom Jahr 1824 herrührt.

§. 6. Die mit der Aufnahme beauftragten Personen haben in der Rubrik Bemerkungen im Aufnahme-Register ausdrücklich zu erklären, daß sie den vorgefundenen und eingetragenen Gerstevorrath als Erwauchs des Jahres 1824 ansehen.

Haben sie deswegen Zweifel, so ist sogleich der Ortsvorstand aufzufordern, durch 2 Sachverständige die Frage entscheiden zu lassen. Erklären diese die Gerste für 1824r Erwauchs, so ist sie in das Register aufzunehmen.

§. 7. Der Rückersatz auf die vorgefundene Gerste 1824r Erwauchs ist nur in soweit zu decretiren, als die betreffende Bierbrauer nachweisen, daß dieselbe jenen Vorrath nicht übersteigt, welcher nach Abzug des Verbrauchs laut der Suttaufnahme-Register von dem veraccisten Quantum seit der 1824r Erndte, noch vorhanden seyn kann.

§. 8. Bey den Bierbauern mit eigenen Schrottmühlen sind 8 $\frac{1}{2}$ Malter Malz 7 Malter Gerste gleich zu rechnen.

§. 9. Der Rückersatz ist baar zu berichtigen, oder durch Abzug an rückständigen Schuldkonten, und von dem Betrag seiner Zeit summarische Anzeige hierher zu machen.

§. 10. Die Kosten dieser Aufnahme dekretiren die Kreis- Directorien auf die Uebereinkommereyen; die Acciser und das in loco verwendet werdende Aufsichtspersonal haben deswegen keine Gebühr in Anspruch zu nehmen. Karlsruhe den 21. May 1825.

Finanz- Ministerium.
von Böckh.

vd. Frey.

1.	2.		3.		4.		5.		6.		7.		8.		Bemerkungen.
	Molzvorr.		Gerstevorr.		Molzvorr.		Gerstevorr.		Molzvorr.		Gerstevorr.		Summen		
Namen der Bierbrauer.	im Orts- Maas.	im neuen Maas.													
1. Georg Bitter .	24	8 21			6	2 6 2									ad 2. Die Gerste ist augenscheinlich 184r Gewächs.
2. Franz Schaal .	12	4 10 5													ad 2. Davon sollen sich 3 Malter neu Maas in der Mühle des N. N. zu N. N. befinden.
3. Joseph Braun .					62	4 52 5									ad 3. Der Unterzeichnete konnte diese Gerste nicht als 184r Gewächs anerkennen, die vom Ortsvorstand ernannten Sachverständigen N. N. und N. N. haben aber entschieden, daß sie dafür zu halten sey.
															Summa:

Aufgenommen zu Seckenheim am 1. Juny 1825. durch N. N.

DN. 8380. Vorstehende Verordnung wird, bezüglich auf die Bekanntmachung vom 23. May 1825. d. J. Anzeigebblatt Seite 300, andurch verkündet.
Offenburg den 4. Juny 1825.

Großherzogliches Directorium des Kinzigkreises.
Fchr. v. Sensburg.

vd. Burstert.

Bekanntmachungen.

Se. Königl. Hoheit haben sich gnädigst bewogen gefunden, die erledigte evangel. Pfarrei Denzlingen dem Pfarrer Trauz zu Mengen zu übertragen, wodurch diese letztere Pfarrei mit einem Competenz-Anschlag von 430 fl. in Erledigung gekommen ist; die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde vorschriftsmäßig zu melden.

Se. Königliche Hoheit haben sich gnädigst bewogen gefunden, die erledigte evangelische Pfarrei Ibringen dem Pfarrer Wilhelm zu Gerauhshausen zu übertragen, wodurch diese letztere Pfarrei mit einem Competenz-Anschlag von 480 fl. in Erledigung gekommen ist. Die Bewerber um dieselbe

haben sich binnen 6 Wochen bei der obersten evangel. Kirchenbehörde vorschriftsmäßig zu melden.

Durch Beförderung des Pfarrers Franz Steinberger auf Obergrombach wird die Pfarrei Schellbrunn (Amts Pforzheim im Murg- und Pfalzkreis) mit einem Betrag von etwa 600 fl. erledigt. Die Kompetenten um diese Pfarrpfünde haben sich bei der Grundherrschaft von Gemmingen als Patron nach Vorschrift zu melden.

Die durch Pensionirung des Schullehrers Dürring zu Malterdingen erledigte Schulstelle daselbst ist dem Schullehrer Schlotterbeck zu Keppenbach übertragen worden, und dadurch dieser letztere Schuldienst mit einem Competenz-Anschlag von 186 fl. in Erledigung gekommen, die Bewerber um

denselben haben sich binnen 4 Wochen durch ihre Dekanate bei der obersten evangel. Kirchensynode zu melden.

Untergerichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schuldensliquidationen.

Anburch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, unter dem Präjudiz, von der vorhandenen Masse sonst mit ihren Forderungen ausgeschlossen zu werden, zur Liquidirung derselben vorgeladen. — Aus dem

Oberamt Bruchsal.

(1) zu Bruchsal an das in Gant erkannte Vermögen des Handelsmann Franz Martin Siegel, auf Freitag den 1. July d. J. Morgens 9 Uhr auf dießseitiger Oberamtskanzlei. Aus dem

Oberamt Emmendingen.

(3) zu Bözingen an die mit hoher Erlaubniß nach Amerika auswandernden Georg Schönberger'schen Eheleute, auf Montag den 20. Juny d. J. vor dem Theilungs-Commissär im Löwenwirthshaus zu Bözingen

(3) zu Bablingen an den in Gant gerathenen Johann Jakob Beck, auf Dienstag den 21. Juny d. J. Nachmittags 2 Uhr in dießseitiger Oberamtskanzlei.

(3) zu Oberschaffhausen an den in Gant gerathenen Hirthen Martin Sander, auf Donnerstag den 23. Juny d. J. Nachmittags 2 Uhr in dießseitiger Oberamtskanzlei. Aus dem

Bezirksamt Eppingen.

(1) zu Sulzfeld an das in Gant erkannte Vermögen des Georg Heinzmann, auf Freitag den 24. Juny d. J. Vormittags 8 Uhr in der hiesigen Amtskanzlei. Aus dem

Bezirksamt Haslach.

(2) zu Hausach an den in Gant erkannten Krämer Augustin Theby, auf Samstag den 25. Juny d. J. früh 8 Uhr auf dießseitiger Amtskanzlei. Aus dem

Bezirksamt Lahr.

(1) zu Dinglingen an den in Gant erkannten Akeremann alt Andreas Kappus, auf Montag den 20. Juny d. J. Vormittags 8 Uhr in dießseitiger Amtskanzlei.

(1) zu Oberschopfheim an die in Gant erkannte Johann Bernersche Wittwe, Katharina geb. Moser, auf Freitag den 17. Juny d. J. Nachmittags auf dießseitiger Amtskanzlei. Aus dem

Amt Mosbach.

(2) zu Rittersbach an die in Gant erkannte Verlassenschaft des verstorbenen Pfarrers Könni,

ger, auf Mittwoch den 15. Juny d. J. auf dießseitiger Amtskanzlei. Aus dem

Oberamt Offenburg.

(2) zu Bottenau, Staatsboogtey Durbach, an den in Gant erkannten Bürger Kaspar Drecht, auf Freitag den 1. July d. J. Morgens 8 Uhr in dießseitiger Oberamtskanzlei.

(1) zu Windschlag an die in Gant erkannte Theresia Seigel, zweite Frau des Konrad Goss, auf Freitag den 24. Juny d. J. Morgens 8 Uhr in dießseitiger Oberamtskanzlei. Aus dem

Oberamt Pforzheim.

(1) zu Pforzheim an den verstorbenen und in Gant erkannten Bijouterie-Fabrikanten Ernst Breidt, auf Dienstag den 28. Juny d. J. Morgens 9 Uhr auf dießseitiger Amtskanzlei. Aus dem

Bezirksamt Willingen.

(1) zu Willingen an das in Gant erkannte Vermögen des Barnabas Walz, auf Donnerstag den 30. Juny d. J. früh 9 Uhr vor dem Bezirksamt Willingen. Aus dem

Bezirksamt Waldbirch.

(3) zu Prechtthal an die in Gant erkannte Katharina Ringwald, Wittwe des verstorbenen Schusters Franz Ludihäuser, auf Freitag den 17. Juny d. J. Vormittags in hiesiger Amtskanzlei.

(3) zu Prechtthal an den Anton Klausmann, auf Mittwoch den 15. Juny d. J. Vormittags in hiesiger Amtskanzlei.

(1) zu Gutach an den Weber Joseph Brugger, auf Dienstag den 28. Juny d. J. Vormittags in hiesiger Amtskanzlei.

(3) Karlsruhe. [Gläubiger-Aufruf.] Auf Verlangen der Erben des verstorbenen hiesigen Bürgers und Weinhändlers Karl Reble werden diejenigen, welche an dessen Nachlaß eine Forderung zu machen haben aufgefordert, solche den 13. 14. oder 15. Juny Nachmittags vor der Theilungskommission im Rebleschen Hause richtig zu stellen, widrigenfalls bei der Vermögensvertheilung keine Rücksicht darauf genommen werden könnte.

Zugleich werden jene, welche mit der Rebleschen Masse über An- und Gegenforderungen in Abrechnung stehen, erinnert, an den genannten Tagen Richtigkeit deshalb zu treffen; und endlich erucht auch an solche, welche von dem verstorbenen Reble Fässer geliehen erhalten haben ohne in die ständige Kundenschaft desselben zu gehören, die Aufforderung diese Fässer zurückzugeben oder aber Anzeige bei der Wittwe über den Beiß zu machen.

Karlsruhe den 28. May 1825.

Großh. Stadtmagistrat-Revisorat.

(2) Karlsruhe. [Aufforderung.] Alle die-

jenige welche an die unlängst verstorbene Lagerhaus-Inspectors Wittve Burckhardt eine rechtmäßige Forderung zu machen haben, sollen sich längstens bis zum 20. Juny d. J. bei Unterzeichnetem melden. Nach Verlauf dieser Frist wird nichts mehr angenommen. Zugleich werden die Schuldner obengenannter aufgefordert, bis zum 20. Juny d. J. bei ebendenselben ihre Schuldbeträge in Richtigkeit zu stellen. Karlsruhe den 5. Juny 1825.

M. F. A. Bresch, sen. Mechanikus,
Erbprinzenstraße No. 18.

Mundtods-Erklärungen.

Ohne Bewilligung des Pflegers soll bei Verzicht der Forderung, folgendes im ersten Grad für mundtodi erklärten Personen, nichts geborgt oder sonst mit denselben kontrahirt werden. Aus dem Oberamt Durlach.

(2) von Stupferich dem ledigen Schreiners-
gesellen Alois Hascher, dessen Aufsichtspfleger der
dassige Bürger Ignaz Joseph Becker ist. U. d.
Bezirksamt Waldkirch.

(2) von Prechtal dem Anton Klausmann,
dessen Aufsichtspfleger Joseph Schüsself allda
ist.

Erbvorladungen.

Folgende schon längst abwesende Personen
oder deren Leibeserben sollen binnen 12 Monaten
sich bei der Obrigkeit, unter welcher ihr Vermögen
steht, melden, widrigenfalls dasselbe an ihre
bekannten nächsten Verwandten gegen Caution
wird ausgeliefert werden. Aus dem

Bezirksamt Hornberg.

(3) von Gutach der seit 1813 vermiste Sol-
dat Dreithaupt. Aus dem

Bezirksamt Säckingen.

(2) von Binzgen der Alois Schlageter,
welcher schon seit 18 Jahren von Haus abwesend ist,
dessen ihm angefallenes Vermögen in 552 fl. 6 3/4 kr.
besteht.

(1) Ettenheim. [Erbvorladung.] Friedrich
Bachmann von Rust, welcher seit Anfang des
Spanischen Feldzugs nichts mehr von sich hören ließ,
wird andurch aufgefordert, sich binnen 12 Monaten
dahier zu melden widrigenfalls sein noch bey der Großh.
General-Einstands-Gelderkasse guthabendes Kapital
126 fl., seinen nächsten Anverwandten in fürsorglichen
Verw. gegeben werden wird.

Ettenheim den 18. May 1825.

Großh. Bezirksamt.

(2) Bonndorf. [Verschollenheits-Erklärung.]

Nachdem der unter dem 4ten Linien-Infanterie-Regi-
ment von Neuenstein gestandene Soldat Lorenz
Kupfer von Brenden sich auf die diesseitige Vor-
ladung vom 24. März v. J. No. 2328. innerhalb
der anberaumten Frist weder gestellt noch gemeldet
hat, so wird derselbe hiemit für verschollen erklärt,
und dessen rückgelassenes Vermögen den Anverwandten
desselben gegen Caution eingezantwortet.

Bonndorf den 25. May 1825.

Großh. Bezirksamt.

(1) Mosbach. [Verschollenheits-Erklärung.]
Nachdem sich Joseph Fuchs von Sulzbach auf die
Aufforderung vom 31. May 1824 nicht gemeldet, so
wird er nunmehr für verschollen erklärt, und sein
Vermögen an die nächsten Verwandten gegen Caution
ausgefollt.

Mosbach den 1. Juny 1825.

Großh. Bezirksamt.

Ausgetretener Vorladungen.

(2) Emmendingen. [Vorladung.] Der
Bürger und Bäckermeister Ludwig Meier von Nim-
burg hat sich vor etwa 6 Wochen, ohne Erlaubniß
von Haus entfernt, und es liegt gegen ihn der Ver-
dacht des bösslichen Austritts vor. Derselbe wird
aufgefordert sich binnen 6 Wochen dahier zu stellen,
und sich über seine Entfernung zu verantworten, bei
Vermeidung der gesetzlichen Nachteile.

Emmendingen den 26. May 1825.

Großherzogl. Oberamt.

(2) Mosbach. [Vorladung, Fahndung und
Signalement.] Anton Schmitt von Oberschlesenz,
welcher vom Großh. 3ten Linien-Infanterie-Regi-
ment am 19. d. M. desertirt ist, hat sich binnen
4 Wochen dahier oder beim Großh. Regiments-
Commando in Mannheim zu stellen, ansonsten nach
der Landes-Constitution gegen ihn verfahren wird.

Zugleich werden die Behörden ersucht, auf den
unten signalisirten Schmitt zu fahnden und ihn im
Betretungsfall einzuliefern.

Signalement.

Schmitt ist 20 Jahr 3 Monat alt, 5' 2" 1'''
groß, von schwachem Körperbau, hat feische Gesicht-
farbe, graue Augen, braune Haare und dicke Nase,
ist von Profession ein Schneider und hat bei seiner
Entweichung eine alte Holzmütze getragen.

Mosbach den 28. May 1825.

Großh. Bad. Amt.

(Hierbey eine Beylage.)